

**Verfasst von:** Rechtsabteilung**Genehmigt von:** Gesetzlichem Vertreter**Ausgabe Nr. 1 vom:** März 2012**Revision Nr. 2 vom:** Juli 2013**1. Allgemeine Grundlagen und Anwendungsbereich**

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Käufer“). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Unsere AVB gelten ausschließlich.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

1.2 In den AVB werden die verwendeten Begriffe folgende Bedeutung haben:

“Verkäufer”: RADICI CHEMIEFASER GmbH

“Käufer”: Gegenpartei im Verkaufsvertrag

“Partei”: Verkäufer oder Käufer

“Parteien”: zusammen Verkäufer und Käufer

“Produkt(e)”: Ware(n) und/oder Dienstleistung(en), die Gegenstand der Lieferung sind

“Vertrag”: die Auftragsbestätigung, die AVB und jegliche andere Bedingung, die zwischen den Parteien vereinbart und unterzeichnet wurde.

“Auftragsbestätigung”: die schriftliche Bestätigung des Verkäufers an den Käufer in Bezug auf die Lieferung eines Produktes.

1.3 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die vorliegenden AVB zu ändern oder zu verändern, wobei diese Änderungen den Angeboten oder jeglicher sonstiger schriftlicher Korrespondenz beigelegt werden, die dem Käufer zugesandt werden. Diese Änderungen verstehen sich als vom Käufer angenommen, wenn sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach ihrem Empfang oder in der sofort darauf folgenden Korrespondenz nicht beanstandet werden.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Sicherheitsdatenblätter, Bemusterung), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Die von den Agenten oder Handelsvertretern des Verkäufers ausgestellten Angebote erfordern in jedem Fall eine schriftliche Bestätigung durch uns.

2.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 1 Woche nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

3. Technische Unterlagen und Muster

3.1 Der Käufer erklärt, dass er für jeden Vertrag direkt mit dem Verkäufer verhandelt hat und eine ausreichende Erläuterung der technischen, strukturellen und kommerziellen Eigenschaften des Produktes erhalten hat.

3.2 Die Parteien vereinbaren, dass die Eigenschaften, die Preise, die Gewichte, die Farben, das Rendement und andere Daten, die in den Katalogen, den Preislisten oder anderen

veranschaulichenden Unterlagen des Verkäufers aufgeführt sind, wie auch die dem Käufer zugesandten Muster, den Charakter richtungweisender Angaben haben und nicht bindend sind, es sei denn, dass diese im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Verkäufers als solche erwähnt wurden.

4. Verpackungen

4.1 Der Verkäufer wird, wenn notwendig, auf der Rechnung oder in einem anderen beigelegten Dokument die Liste und Menge des Verpackungsmaterials – wie Spulen, Paletten, Europaletten, Gitterboxen – angeben, die sein Eigentum sind und bleiben. Diese Materialien werden dem Käufer kostenlos und befristet zur Verfügung gestellt und müssen dem Verkäufer innerhalb von und nicht später als nach 90 (neunzig) Tagen ab dem Lieferdatum der Produkte (120 (Hundertzwanzig) Tage bei Seefrachten) zurückgegeben werden. Die Rückgabebedingungen für das Verpackungsmaterial sind die, die vereinbart wurden und auf der Auftragsbestätigung angegebenen sind.

4.2 Die nicht erfolgte Rückgabe des Verpackungsmaterials innerhalb der vorgesehenen Fristen, oder die Rückgabe von beschädigtem Material bedingt die Verpflichtung des Käufers, dem Verkäufer deren Kosten zum Neuwert zu erstatten, der schon jetzt dazu berechtigt ist, in diesem Fall eine Lastschrift auszustellen.

5. Lieferung und Übertragung des Risikos

5.1 Vorbehaltlich anderslautender, in der Auftragsbestätigung oder in der Rechnung aufgeführter Vereinbarung, versteht sich die Lieferung des Produktes ab Werk des Verkäufers. Der Bezug auf eventuelle kommerzielle Bedingungen (EXW, FCA, DAP, CIF, usw.) erfolgt unter Beachtung der Incoterms 2010.

5.2 Außer wenn ausdrücklich von den Parteien vorgesehen, sind die angegebenen Liefertermine nicht bindend und können in vernünftigem Maße vom Verkäufer verlängert werden. Der Verkäufer wird alles, was in seiner Macht steht, tun, um die Produkte innerhalb der vereinbarten Termine zu liefern. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.

Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

5.3 Der Verkäufer wird Teillieferungen durchführen können, indem er zuerst die verfügbaren Produkte und später den Rest liefert, sobald dieser verfügbar ist. Die Nichtverfügbarkeit eines Teils des Produktes stellt keinen Grund für eine Auflösung des Vertrags dar, welcher für den ausführbaren Teil gültig bleibt.

5.4 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften; wir haften nur für den entstandenen und nachgewiesenen Schaden. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Käufer erforderlich.

5.5 Die Rechte des Käufers gemäß dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

**Verfasst von:** Rechtsabteilung**Genehmigt von:** Gesetzlichem Vertreter**Ausgabe Nr. 1 vom:** März 2012**Revision Nr. 2 vom:** Juli 2013**6. Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahme, Annahmeverzug**

- 6.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 6.3 Ungeachtet der sonstigen Ansprüche ist der Käufer verpflichtet, etwaige Transportschäden auf dem Frachtbrief zu vermerken.
- 6.4 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu zahlenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten, Standkosten LKW) zu verlangen.

7. Preise und Zahlungen

- 7.1 Die Preise des Produktes verstehen sich ab Werk des Verkäufers, außer anderslautender, in der Auftragsbestätigung aufgeführter Vereinbarung. Sofern wir die Transportkosten übernehmen, bedeutet dies keine Änderung des Leistungsortes und/oder des Gefahrenübergangs ab Werk.
- 7.2 Der Kaufpreis ist, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung (gem. § 6) bzw. Abnahme der Ware, soweit nicht ausdrücklich eine Anzahlung oder Vorkasse vereinbart wurde.
- 7.3 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 7.4 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere aufgrund dieser AVB unberührt.
- 7.5 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

8. Verbot des Weiterverkaufs

Es ist eine wesentliche Vereinbarung des Vertrags, dass die Produkte dem Käufer zum Zweck der Weiterverarbeitung überlassen werden, daher ist es diesem verboten, vorbehaltlich vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Verkäufer, die gekauften Produkte

im Originalzustand, in dem er diese erhalten hat, weiterzuverkaufen.

9. Mängelansprüche

- 9.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
- 9.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AVB in den Vertrag einbezogen wurden.
- 9.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- 9.4 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 9.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Käufer als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Käufer nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so können wir ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Käufer die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf uns über.
- 9.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 9.7 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- 9.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- 9.9 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen.

**Verfasst von:** Rechtsabteilung**Genehmigt von:** Gesetzlichem Vertreter**Ausgabe Nr. 1 vom:** März 2012**Revision Nr. 2 vom:** Juli 2013

Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

- 9.10 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 9.11 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

10. Höhere Gewalt

Keine der Parteien wird für die Nichterfüllung jeglicher Bestimmung des Vertrags haftbar sein, unbeschadet der Pflicht, einen eventuell geschuldeten Betrag zu zahlen oder eine Garantie zu leisten, wenn die Vertragserfüllung durch einen Umstand oder ein Ereignis, das außerhalb der vernünftigen Kontrolle der Parteien liegt, oder durch Streiks, Funktionsstörungen oder eine zeitweilige Werkschließung oder durch die Unfähigkeit des Verkäufers, Materialien oder Dienstleistungen von den üblichen Beschaffungsquellen zu vernünftigen wirtschaftlichen Bedingungen zu beschaffen, verspätet, behindert oder verhindert wurde („Ereignis höherer Gewalt“). Wenn ein Ereignis höherer Gewalt bei einer oder mehreren Beschaffungsquellen des Verkäufers sich so auswirkt, dass es zu einer Verringerung der Verfügbarkeit der Produkte kommt, gegenüber der Lieferverpflichtung des Verkäufers, wird der Verkäufer die geringeren Mengen des Produktes zwischen dem Käufer und seinen anderen Kunden nach Korrektheits- und Vernunftprinzipien aufteilen. Vom Verkäufer kann nicht verlangt werden, Produkte zuzukaufen, um eventuelle Produktrückgänge auszugleichen, die das Ergebnis von Ereignissen höherer Gewalt sind. In diesem Fall kann der Käufer die fehlende Menge an Produkten bei anderen Quellen kaufen, auf Gefahr und Kosten des Käufers selbst.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 11.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 11.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 11.4 Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und unter Beachtung von Art. 8 weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende

Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

12. Sonstige Haftung

- 12.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 12.3 Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit eine zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

13. Verjährung

- 13.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung gem. § 6. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 13.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes sowie sonstige zwingende gesetzliche Fristen bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

**Verfasst von:** Rechtsabteilung**Genehmigt von:** Gesetzlichem Vertreter**Ausgabe Nr. 1 vom:** März 2012**Revision Nr. 2 vom:** Juli 2013**14. Interpretation, Änderungen**

- 14.1 Jeder Verweis auf Preislisten, AVB oder anderes Material des Verkäufers versteht sich als auf die zum Zeitpunkt des Verweises selbst gültigen Dokumente bezogen.
- 14.2 Jegliche Änderung oder Ergänzung, die von den Parteien an den Verträgen vorgenommen werden, bei denen die vorliegenden AVB angewandt werden, müssen schriftlich erfolgen, zur Vermeidung der Nichtigkeit.
- 14.3 Die Abweichung von einer oder mehreren Bestimmungen der vorliegenden AVB in einer Individualvereinbarung kann nicht als extensiv oder analog interpretiert werden und impliziert nicht den Willen, die AVB als Ganzes nicht anzuwenden.

15. Datenschutz

- 15.1 Der Käufer wird die eigenen, notwendigen und für die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen erforderlichen und nützlichen persönlichen Daten, sowie jene, die für die Einhaltung der spezifischen Gesetzesvorschriften notwendig sind, liefern.
- 15.2 Der Verkäufer und der Käufer werden die Behandlung der persönlichen Daten den Vorschriften der geltenden Gesetze in Sachen Datenschutz, einschließlich denen bezüglich der Anpassung an die Sicherheitsvorschriften, anpassen.

16. Gerichtsstand

Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Hof/Saale. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

17. Rechtswahl

Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 11 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.